Nr. 16
51. Jahrgang

Amtsblatt für den

Peine, den 30. Juni 2022

Landkreis Peine

INHALTSVERZEICHNIS

74	Satzung der Gemeinde Vechelde über Einrichtung, Betrieb und Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	87
75	Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde (Friedhofsgebührensatzung)	92
76	Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 der Stadt Peine	94
77	Bekanntmachung gem. § 3 UVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	94
78	Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine am 05.07.2022	94

74

Satzung der Gemeinde Vechelde über Einrichtung, Betrieb und Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 13a Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds GVBl. S. 134) und §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Gemeindliche Friedhöfe, öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Vechelde ist Eigentümerin und Verwalterin der folgenden Friedhöfe in den Ortschaften:

   a) Alvesse - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   b) Bettmar

   c) Bodenstedt - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   d) Denstorf - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   e) Fürstenau - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   f) Groß Gleidingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   g) Klein Gleidingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   h) Köchingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   i) Liedingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   j) Sierße - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   k) Vallstedt - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   1) Ortschaft Vechelde

   m) Wahle - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

   n) Wierthe - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

2) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die in § 13 Abs. 2 genannten Grabstätten werden nicht auf jedem in Absatz 1 genannten Friedhof vorgehalten.

§ 2
Bestimmung und Verwaltung der Friedhöfe

1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Vechelde hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Be stattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Bestattung von Personen gestatten, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.

3) Die Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Zutritt

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

§ 4
Leitung der Bestattung

1) Geistliche dürfen auf dem Friedhof amtieren und die Bestattung leiten. Die Lei tung der Bestattung kann auch durch ein Bestattungsunternehmen oder von der Gemeinde beauftragte Personen erfolgen. Äußerungen oder Gesänge, Lieder und Mu sikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Bestattungsfeier vorgetragen werden und die der Würde des Ortes widersprechen, sind nicht gestattet.

2) Totengedenkfeiern sind bei der Gemeinde zur Genehmigung anzumelden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Dabei ist auf Bestattungsfeierlichkeiten besonders Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen der Gemeinde oder von ihr beauftragter Personen sind zu befolgen.

2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes insbesondere:

a) das Mitbringen von Tieren - ausgenommen sind Assistenztiere und an kurzer Leine geführte Hunde,

b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine Genehmi gung von der Gemeinde erteilt ist - ausgenommen sind Kinderwagen, Hand wagen und Rollstühle -,

c) das Stören bei Bestattungsfeierlichkeiten,

d) das lärmen, Betteln und Spielen,

e) das Verteilen von Druckschriften,

f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,

g) die Verunreinigung oder Beschädigung von Einrichtungen, Anlagen und Grab stätten,

h) das Ablegen von abgängigem Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehe nen Plätze,

i) das unbefugte Abreißen von Blumen oder Wegnehmen anderer Gegenstände von Grabstätten oder sonstigen Anlagen,

3) Abfälle dürfen nur in den auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehältern (Container für Grünabfälle und Restmülltonnen) entsorgt werden.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

1) Gewerbliche Arbeiten dürfen werktags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr (samstags bis 15.00 Uhr) ausgeführt werden. § 8 bleibt unberührt.

2) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

3) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die die Gemeinde zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Ar beits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

4) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern. Das Befahren des Friedhofs ohne Genehmigung nach§ 5 Abs. 2 b) ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofes wiederherzustellen.

5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

1) Bestattungen finden als Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 Niedersächsisches Bestattungsgesetz statt.

2) Sofern keine anonyme Bestattung erfolgt, muss ein Nutzungsrecht (§ 20) an einer Grabstätte bestehen oder beantragt werden.

§ 8
Bestattung

Bestattungen sind grundsätzlich werktags bis 15.00 Uhr durchzuführen.

§ 9
Trauerfeiern

Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

§ 10
Ausgrabung der Grabstätten

1) Die Gräber werden im Auftrage der Gemeinde von einem Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

2) Hinsichtlich der Tiefe der Gräber ist§ 1 Nr. 3 Niedersächsisches Bestattungsgesetz zu beachten.

3) Beim Ausheben der Gräber sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.

§ 11
Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeiset zungen 20 Jahre. Längere Ruhezeiten auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen gelten fort, soweit die von Satz 1 abweichende Ruhezeit vor In krafttreten dieser Satzung entstanden ist und mit der bis dahin geltenden Friedhofs satzung der jeweiligen Kirchengemeinde übereinstimmte.

§ 12
Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen richten sich nach § 15 Niedersächsisches Bestattungsgesetz.

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines

1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

2) Es können folgende Grabstätten eingerichtet werden:

a) Einzelgräber (für Erdbestattung),

b) Doppelgräber (für Erdbestattung),

c) Urnengräber

d) Urnenhain (anonyme Urnenbeisetzung),

e) Rasengräber

g) Urnenruhestätten

3) Es wird grundsätzlich der Reihe nach bestattet. Reservierungen für Ehe bzw. Lebenspartner sind bei Rasengräbern möglich.

4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Grabstätten auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen, die von den Bestimmungen unter Abschnitt IV. dieser Satzung abweichen, bleiben be stehen, sofern sie bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden und mit der bis dahin geltenden Friedhofssatzung der jeweiligen Kirchengemeinde übereinstimm ten. Neue Grabstätten, die von den Bestimmungen unter Abschnitt IV. dieser Satzung abweichen, werden auf den nach§ 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr angelegt, § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 14
Einzelgräber

1) Es werden eingerichtet Kindergräber für Kinder bis zu fünf Jahren und Einzelgräber für Personen über fünf Jahren.

2) Die Gräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:

   a) Kindergräber für Kinder bis zu fünf Jahren

      Länge: 1,20 m

      Breite: 0,60 m

   b) Einzelgräber für Personen über fünf Jahre

      Länge: 2,10 m

      Breite: 0,90 m

3) Die Abstände zwischen den Gräbern müssen so gehalten werden, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.

4) Auf Einzelgräbern können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Kindergräber sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 15
Doppelgräber und Mehrfachgräber

1) Doppelgräber werden grundsätzlich bestehend aus zwei Grabstellen angelegt. In Ausnahmefällen kann auch ein Mehrfachgrab angelegt werden.

2) Doppelgräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:

   Länge: 2,10 m

   Breite: 2,40 m

3) Die Abstände zwischen den Gräbern müssen so gehalten sein, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.

4) In Doppel- und Mehrfachgräbern können neben dem Erstbestatteten auch des sen Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonde rer Genehmigungen.

5) Als Angehörige gelten:

   a) Ehegatten, Lebenspartner,

   b) Verwandte auf- und absteigender Linie und Geschwister,

   c) die Ehegatten der unter b) beigesetzten Personen.

6) Auf Doppelgräbern und Mehrfachgräbern können zusätzlich bis zu 3 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

§ 16
Urnengräber

1) In Urnengräbern können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

2) Die Beisetzung einer Urne in schon belegten Grabstellen (§§ 14,15,16 und 18) ist möglich, wenn

   a) es sich um Angehörige handelt(§ 15 Abs. 5),

   b) die Einebnung und Neubelegung des Grabes innerhalb der nächsten 20 Jahre (Ruhezeit) nicht erforderlich ist,

   c) das Nutzungsrecht an der belegten Grabstelle auf 20 Jahre ab Urnenbei setzung verlängert worden ist.

3) Urnengräber haben inklusive Einfassung folgende Maße:

   Länge: 0,90 m

   Breite: 0,90 m

4) Die Abstände zwischen den Urnengräbern müssen so gehalten sein, dass Auswirkungen auf benachbarte Gräber ausgeschlossen sind.

§ 17
Urnenhain

Urnenbeisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und durch Rasenbord eingefassten Fläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

§ 18
Rasengräber

1) Rasengräber werden mit Rasen besät, in dem eine Gedenkplatte von 50 cm Länge x 40 cm Breite - Farbton Himalaya - erdgleich im Querformat ohne Einfassung eingelegt wird. Die Gedenkplatte trägt Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedaten.

2) Nach Erwerb der Grabstätte ist ein Steinmetz von den Nutzungsberechtigten mit der Anfertigung und Verlegung der Gedenkplatte zu beauftragen.

3) Ein weiteres Ausschmücken dieser Grabstätten, wie z. B. das Aufstellen von Vasen oder Schalen, ist nicht zulässig.

4) Auf Rasengräbern für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

5) Auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen können die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rasengräber auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) weiter fortgeführt werden. Auf dem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmal werden weiterhin die Namen der auf dem Gräberfeld be statteten Verstorbenen mit den Lebensdaten angeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namens tafeln regelt die Friedhofsgebührensatzung. Die Ablage von Blumen und Gestecken ist nur an dem gemeinsamen Grabmal zulässig. Die Fortführung eines vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofshains endet, wenn der Platz auf dem gemein samen Grabmal für neue Inschriften erschöpft und/oder das Gräberfeld vollständig be legt ist. Neue Friedhofshaine werden nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr an gelegt.

§ 19
Urnenruhestätte

In der Urnenruhestätte werden die Aschereste und Behältnisse eingesetzt, für die die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist. Diese Urnen werden nicht mehr nachgewiesen.

§ 20
Nutzungsrecht

1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) vergeben. Es entsteht nach Entrichtung der Gebühr mit Aushän-

digung einer Bescheinigung. Längere Nut zungsrechte auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen gelten fort, soweit das von Satz 1 abweichende Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Sat zung entstanden ist und mit der bis dahin geltenden Friedhofssatzung der jeweiligen Kirchengemeinde übereinstimmte.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

   a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner

   b) die Kinder

   c) die Enkelkinder

   d) die Eltern

   e) die Großeltern

   f) die Geschwister

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c) und f) wird der Älteste Nutzungsbe rechtigter. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Übergang des Nutzungs rechtes der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht.

4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden. Eine mehrfache Verlän gerung ist möglich, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen

5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstätten gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert wer den, im Fall von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.

6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungs dauer. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grab stätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfas sungen und Grabmale werden von der Gemeinde gebührenpflichtig entfernt. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberech tigter nicht ermittelt werden kann, wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes rechtzeitig durch Hinweisschild auf der Grabstelle hingewiesen.

7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit nach § 11 oder der Nutzungsdauer dürfen Grab male, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Gemeinde kann nach Aufgabe des Nut zungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten befindli chen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde gebüh renpflichtig entfernt. Auf Antrag kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten gestat ten, die Grabstätte auf eigene Kosten durch eine für Friedhofsarbeiten zugelassene Fachfirma ordnungsgemäß zu beseitigen. Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend. Die Ge meinde kann die Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Für die gärtnerische Pflege hat der Nutzungsberechtigte Gebühren zu zahlen.

8) Grabstätten, über die die Gemeinde nach Absätzen 6 und 7 frei verfügen kann, können nach Ablauf einer Ruhezeit von 25 Jahren bei Erdbestattungen bzw. 20 Jahren bei Urnenbestattungen neu vergeben werden.

9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

V. Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 21
Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung

1) Einzel-, Kinder,- Doppel- und Mehrfachgräber sowie Urnengräber sind spätes tens 12 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn noch nicht darin be stattet wurde, würdig herzurichten und gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. § 20 Abs. 7 S. 7 und 8 gelten entsprechend.

2) Gräber sollen grundsätzlich eingefasst werden.

3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur niedrig wachsende Pflanzen und Ge hölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die eine Höhe von über 2 m übersteigen, müssen verändert oder be seitigt werden.

4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäße Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Gemeinde bestimmten Platz zu bringen.

6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Trauerkränzen, Gebinden o. ä. nicht verwandt werden.

7) Grabstätten auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen, deren Herrichtung und/oder Bepflanzung von den Bestimmungen unter Abschnitt V. dieser Satzung abweichen, bleiben bestehen, sofern Sie bereits vor Inkrafttreten die ser Satzung hergerichtet und bepflanzt wurden und diese Herrichtung und/oder Bepflanzung mit der bis dahin geltenden Friedhofssatzung der jeweiligen Kirchenge meinde übereinstimmten. Neue Herrichtungen und/oder Bepflanzungen, die von den Bestimmungen des Abschnittes V. dieser Satzung abweichen, sind auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr zulässig.

§ 22
Gestaltung von Grabanlagen

1) Grabanlagen bestehen insbesondere aus Grabmalen und Einfassungen. Diese dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie die Würde des Friedhofs oder benachbarte Gräber beeinträchtigen oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

2) Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein. Die Breite beträgt bei

Kindergräbern:	höchstens 0,60 m
Einzelgräbern:	höchstens 0,90 m
Doppel- und Mehrfachgräbern:	höchstens Grabbreite minus 0,50 m

§ 23
Genehmigung

1) Die Errichtung, die Veränderung und das Entfernen von Grabanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Grabanlagen dürfen nur von zugelasse nen Steinmetzen errichtet oder verändert werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungs berechtigte oder ein von ihm beauftragter Steinmetzbetrieb.

2) Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen und Angabe von Maßen und des zu verwendenden Materials einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht

4) Entspricht die Ausführung einer Grabanlage nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Grabanlage. Nach er gebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 24
Standsicherheit von Grabanlagen

1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Da bei sind die jeweils geltenden „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen" (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks) zu beachten.

2) Die Gemeinde überprüft einmal jährlich die auf den Grabstätten befindlichen Grabanla gen auf ihre Standsicherheit. Die Überprüfung ist für den Nutzungsberechtigten gebühren pflichtig.

3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberech tigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr be steht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verur sacht werden.

§ 25
Verwendung von Natursteinen

1) Natursteine dürfen auf neu angelegten Grabstätten nur verwendet werden, wenn

   1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das übereinkommen über das Verbot und unver zügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderar beit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

   2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Ab satz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstim mung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleich stellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Ös terreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slo wenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte übereinkom men nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

   1. Fair Stone P13a 2018-11-25 Muster.docx Seite 2

   2. IGEP

   3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN

   4. Xertifix

   Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des§ 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung voraus, dass die erklä rende Stelle

   1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. 11 S. 2352) verfügt,

   2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

   3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

   4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versi cherung an Eides Statt möglich; die Gemeinde darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht verlangen.

5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte vom Niedersäch sischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster ,,Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach§ 13 a BestattG" zu verwenden.

VI. Verzeichnis und Pläne

§ 26
Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

VII. Gebühren

§ 27
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe der Sat zung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen hierfür keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. den Verboten des § 5 Abs. 2 Buchst. a) bis i) zuwiderhandelt;

   2. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt;

   4. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Zeit ausführt;

   5. entgegen § 6 Abs. 2 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht be achtet;

   6. entgegen § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien länger als einen Tag oder nicht an der dafür vorgesehenen Stelle lagert;

   7. entgegen § 6 Abs. 4 Abraum oder Abfall auf dem Friedhof lagert;

   8. entgegen § 6 Abs. 4 nach Abschluss der Arbeiten nicht den früheren Zustand des Friedhofs wieder herstellt;

   9. entgegen § 20 Abs. 2 S. 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nut zungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;

   10. entgegen § 20 Abs. 7 S. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Ein fassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nut zungszeit entfernt;

   11. entgegen § 20 Abs. 9 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;

   12. entgegen § 21 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig hergerichtet und gärtnerisch anlegt oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;

   13. das Grab nicht entsprechend den Bestimmungen des§ 21 Abs. 3 bepflanzt oder Bäume und Sträucher, die eine Höhe von 2 m übersteigen, nicht verän dert oder beseitigt;

   14. entgegen§ 23 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errich tet, verändert oder entfernt oder das Grabmal nicht von einem zugelassenen Steinmetz errichten, verändern oder entfernen lässt;

   15. entgegen § 23 Abs. 5 eine Firmenbezeichnung in auffälliger Weise auf dem Grabmal anbringt;

   16. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des§ 24 Abs. 1 Satz 1 gründet;

   17. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des§ 24 Abs. 1 Satz 2 errichtet und befestigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 30
Übergangsregelung

Für die Gestaltung der Grabmale, Grabeinfassung, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte auf den Friedhöfen Bettmar und Vechelde vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende des Nutzungsrechtes bei den vorhergehenden Vorschriften.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.07.2007 für die Friedhöfe in den Ortschaften Bettmar und Vechelde außer Kraft.

Vechelde, den 16.06.2022

GEMEINDE VECHELDE

Grünert
Bürgermeister

75

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 13a Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und§§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GBVl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 23.05.2022 die Friedhöfe in den Ortschaften

   a) Alvesse, bestehend aus Flur 1, Flurstück 75/42, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St-Nikolai

   b) Bettmar, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 154/5 und 158/1

   c) Bodenstedt, bestehend aus Flur 1, Flurstück 7/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenstedt

   d) Denstorf, bestehend aus Flur 1, Flurstücke 211/2, 13/369 und 211/3, ehemals im Eigentum und unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Denstorf mit Klein Gleidingen

   e) Fürstenau, bestehend aus Flur 1, Flurstück 46/62, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sophiental Fürstenau

   f) Groß Gleidingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 60/3 und 5/174, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Gleidingen

   g) Klein Gleidingen, bestehend aus Flur 1, Flurstück 12, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf und Klein Gleidingen

h) Köchingen, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 121/4 und 208/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Köchingen

i) Liedingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 115 und 367/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Liedingen

j) Sierße, bestehend aus Flur 2, Flurstück 79, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße

k) Vallstedt, bestehend aus Flur 7, Flurstück 274/7, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St-Martin

1) Ortschaft Vechelde, bestehend aus Flur 2, Flurstück 108/154

m) Wahle, bestehend aus Flur 6, Flurstück 176/9, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin

n) Wierthe, bestehend aus Flur 6, Flurstücke 60/4 und 60/5, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Urban

als eine öffentliche Einrichtung.

2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Einzelgräbern

a)a) für Personen bis fünf Jahren 200 €

a)b) für Personen über fünf Jahren 400 €

b) bei Doppelgräbern je Grabstelle 400 €

c) bei Urnengräbern

c)a) für die Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab (außer Kindergrab) oder Urnengrab 160 €

c)b) für die Beisetzung einer Urne auf einem Urnengrab 200 €

d) bei Rasengräbern (einschließlich der Kosten für Rasenpflege)

d)a) für Erdbestattungen 1.000 €

d)b) für Urnenbeisetzungen 500 €

2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) im Fall der§§ 16 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung

a)a) für Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber pro belegte Grabstelle: 1/25 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit

a)b) bei Urnengräbern: 1/20 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit

b) für eine Verlängerung um fünf Jahre

b)a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 40 €

b)b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 80 €

b)c) bei Rasengräbern für Erdbestattung 200 €

b)d) bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen 100 €

b)e) bei Doppelgräbern je Grabstelle 80 €

b)f) bei Urnengräbern 50 €

c) für eine Verlängerung um zehn Jahre

c)a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 80 €

c)b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 160 €

c)c) bei Rasengräbern für Erdbestattung 400 €

c)d) bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen 200 €

c)e) bei Doppelgräbern je Grabstelle 160 €

c)f) bei Urnengräbern 100 €

3) Die Gebühr für die Bestattung im Urnenhain beträgt pro Urne 400 € (einschließlich der Kosten für Rasenpflege)

4) Auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen beträgt die Gebühr für eine Rasengrabstelle in Friedhofshainen gemäß § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung einschließlich der anteiligen Kosten an der Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals, der Eintragung der Namen und der Lebensdaten auf den Schrifttafeln und der gärtnerischen Pflege des Friedhofshaines 1.200 €

5) Für das Ausheben und Aushügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 250 €

b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 490 €

c) bei Doppel- und Mehrfachgräbern pro Grabstelle 490 €

d) bei Rasengräbern für Erdbestattungen 490 €

e) bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen 120 €

f) bei Urnengräbern und Urnen auf belegten Grabstellen 120 €

g) im Urnenhain und Friedhofshain 120 €

6) Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen beträgt die Gebühr 38 €

7) Für das Beseitigen von Gräbern einschließlich der Einfassung und Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:

a. bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 150 €

b. bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 300 €

c. bei Doppel- und Mehrfachgräbern 450 €

d. bei Urnengräbern 150 €

8) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) die Benutzung der Friedhofskapelle 180 €

b) die Standsicherheitsprüfung bei einem Grabmal pro Jahr 2,30 €

c) die gärtnerische Pflege eines Grabes nach vorzeitiger Aufgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes pro Jahr:

c)a) bei Einzelgräbern 10 €

c)b) bei Doppelgräbern 20 €

c)c) bei Urnengräbern 5 €

9) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10) Für Bestattungen an Sonnabenden, Sonntagen sowie an Feiertagen wird ein Zuschlag von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner für den Erwerb eines Nutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 ist derjenige, der das Nutzungsrecht beantragt. Gebührenschuldner für die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 ist derjenige, der die Verlängerung beantragt.

2) Gebührenschuldner für Leistungen nach § 2 Absätze 3 bis 9 ist derjenige, der die jeweilige Leistung beantragt.

3) Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach§ 2 Abs. 7 a–d entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Fassung vom 16.06.2010 außer Kraft.

Vechelde, den 16.06.2022

GEMEINDE VECHELDE

Grünert
Bürgermeister

76

Bekanntmachung

- Jahresabschluss 2015 -

Der Bürgermeister der Stadt Peine hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 03.06.2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat der Stadt Peine vorgelegt. In seiner Sitzung am 23.06.2022 hat der Rat der Stadt Peine gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 11.07.2022, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Peine, 24.06.2022

gez. Klaus Saemann
Bürgermeister

77

Bekanntmachung

gem. § 3 UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die u.a. Anlage(n) wurde die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. Anlage 1, Nr.1.6.2 UVPG* sind für diese Anlagen im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Für die u.a. Anlagen konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.
Der Prüfvermerk kann während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenzeichen
Neubau von zwei Windkraftanlagen	Windpark Oelerse, Schwüblingsen	WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG Am Torfstich 11 31234 Edemissen	21-27-22/2021

Peine, 24.06.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Wemmel
Baurätin

* Fundstelle
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), in der zur Zeit gültigen Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zur Zeit gültigen Fassung.

78

Öffentliche Bekanntmachung

4.Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales

Sitzungstermin: Dienstag, 05.07.2022, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.05.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Vorstellung der Finanzierung des Peiner Frauenhauses 2022/108
6. Bericht aus der Hebammenzentrale 2022/084
7. Produktbericht Jahresabschluss 2021 für das Budget der Fachdienste Soziales, Arbeit (Jobcenter), Gesundheit sowie der Dezernatsleitung III 2022/103
8. Gesundheitsbündnis 2022/104
9. Angebote für "junge" Pflege im Landkreis Peine 2022/105
10. Rechtskreiswechsel für geflüchtete Menschen aus der Ukraine 2022/101
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen